

Am t s b l a t t

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 83.

Düsseldorf, Donnerstag, den 16. Dezember 1819.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Mitteltst Rescripts des Königl. Finanzministerium vom 5ten August d. J., Nr. 342. ist die Leitung aller auf die Anfertigung des Parzellar-Katasters zur richtigen und gleichförmigen Vertheilung der Grundsteuer in den Rheinisch-Westphälischen Provinzen, sich beziehenden Operationen, in der Eigenschaft eines General-Directors des Katasters kommissarisch mir übertragen worden.

Die Leitung der Kataster-Operationen in den Rheinisch-Westphälischen Provinzen betr.

Zudem ich dieses hierdurch zur Kenntniß des Publikums bringe, veranlasse ich Jeden, welcher in Angelegenheiten des Katasters etwas vorzutragen hat, sich nunmehr an mich zu wenden.

Cöln, den 23. November. 1819.

Der Ober-Präsident,
Kommissarischer General-Director des Katasters,
(gez.) Friedr. Graf zu Solms-Laubach,

Der Handelsstand des hiesigen Bezirks wird hierdurch auf das von den hohen Ministerien des Handels und der Finanzen unter dem 24ten October d. J. vollzogene, und dem Amtsblatte als außerordentliche Beilage hinzugefügte Regulativ über die Behandlung der von fremden Meßplätzen zurückkommenden inländischen Manufaktur- und Fabrik-Waaren aufmerksam gemacht.

Nr. 343.
Behandlung der von fremden Meßplätzen zurückkommenden inländischen Manufaktur- und Fabrik-Waaren betr.

Düsseldorf, den 6. Dezember. 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

N. 15/220.

Nr. 344.

Die Militär-
Pfarrer sind
gehalten ein all-
gemeines Kir-
chenbuch zu füh-
ren.

L. 12,181.

Das königliche Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-
Angelegenheiten hat mittelst Verfügung vom 4ten v. M. festgesetzt, daß zur
vollständigen Sicherheit in der Ausmittelung der militärischen Kirchenacte die
Militär-Pfarrer gehalten seyn sollen, neben dem für jeden einzelnen Truppens-
theil zu führenden Kirchenbuche, noch ein allgemeines Kirchenbuch zu führen,
welches fortwährend der Kirche verbleibt, wo die geistlichen Handlungen gesche-
hen sind.

Indem wir dieses zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir sämtliche
Militär-Pfarrer in unserm Verwaltungs-Bezirk hiermit an, dieser Vors-
schrift gemäß zu handeln.

Düsseldorf, den 4. Dezember. 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 345.

Verbot einer
Schrift irreli-
giösen Inhalts.

L. 12,441.

Nachdem der Debit und die Verbreitung der in öffentlichen Blättern an-
gekündigten Schrift:

Biblischer Beweis, daß Jesus nach seiner Auferstehung noch 27 Jahre leib-
haftig auf Erden gelebt, und zum Wohl der Menschheit in der Stille forts-
gewirkt habe. Jesu zu Ehren allen Theologen zu ernster Prüfung em-
pfohlen von Jakob Andreas Brenneck 1819. (ohne Angabe des Druckorts
und Verlegers)

im Umfange der ganzen Monarchie, wegen ihres frechen irreligiösen Inhaltes
untersagt worden; so machen wir dieses mit dem Anfügen hierdurch bekannt,
daß insbesondere die Buchhändler, Antiquare und Leihbibliothekare unseres Re-
gierungsbezirks, bei welchen sich Exemplare jener Schrift vorfinden sollten, außer
der Confiskation derselben und den gesetzlichen Strafen ihrer Verbreitung, sich
nach Umständen auch der polizeilichen Niederlegung ihres Gewerbes zu gewärti-
gen haben.

Alle von uns ressortirende Behörden haben bei eigener Verantwortung auf
den Vollzug dieser Verordnung zu achten.

Düsseldorf, den 9. Dezember. 1819.

Königl. Preuß. Regierung:

Nr. 346.

Den Deserteur-
Joh. Susselbeck
betr.

L. 12,052.

Der nachstehend näher beschriebene Johann Susselbeck, Bombardier der
8ten Fuß-Compagnie der 8ten Artillerie-Brigade, ist am 11ten des v. M.
aus Luxemburg desertirt.

Alle Orts- und Polizei-Behörden werden daher aufgefordert, auf denselben

selben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und nach Luxemburg an den Kommandeur der gedachten Brigade abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 7. Dezember. 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Person: Beschreibung.

Name Johann Susselbeck; Alter 23 Jahre; Größe 5 Fuß 8 Zoll 3 Strich; Geburtsort Laupenthal, Kreis Düsseldorf; Provinz Niederrhein; Religion evangelisch; Profession Weber; Kopf spitz; Haare blond; Stirne schmal; Nase schmal und lang; Kinn oval; Bart klein; aber ein rother, ziemlich großer Schnurbart; Gesicht länglich, etwas poekennarbig; Gesichtsfarbe gesund.

Bekleidung: Ein Czakots; eine neue Montirung; ein Paar grauliche Hosen; ein Paar neue Halbstiefel; Koppel mit Säbel.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Da die Gerichte des hiesigen Departements sowohl bei der Vollziehung der expedirten Verfügungen, Anschreiben, Berichte, Erkenntnisse, als auch bei den ursprünglichen Decreten und Urtheilen, die in den Acten des Gerichts verbleiben, bisher ein sehr abweichendes Verfahren beobachtet haben; so wird auf Veranlassung einer hierüber ergangenen Anfrage, und zur mehreren Beschleunigung des Geschäftsganges sämmtlichen Gerichten dieserhalb Folgendes zur Richtschnur vorgeschrieben:

Vollziehung der expedirten Verfügungen, Anschreiben etc. bei den Gerichten betr.

- 1) Die unschriftlichen Verfügungen, welche bei den Acten verbleiben, werden der Regel nach bloß von dem Decernenten und keinesweges von den übrigen Mitgliedern des Gerichts unterschrieben. Nur diejenigen Fälle sind hiervon ausgenommen, wo die Gesetze ausdrücklich ein Anderes bestimmen, z. B. in Hypotheken-Sachen bei den Decreten, wodurch eine Eintragung in das Hypothekenbuch verfügt wird, welche nach Vorschrift der Hypotheken-Ordnung Lit. 2. §. 25. und Lit. 3. §. 11. bei denjenigen Gerichten, die aus 3 oder weniger Mitgliedern bestehen, von sämmtlichen Mitgliedern, und bei stärker besetzten Gerichten von den Dirigenten und zwei Mitgliedern unterschrieben werden müssen.

In so weit jedoch die Dirigenten der Gerichte es zweckdienlich erachten möchten, besonders bei mehr oder weniger verantwortlichen Geschäften, als in Vormundschafts-Sachen, bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, eine Superrevision der Decrete eintreten zu lassen, bleibt dies lediglich ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen.

- 2) Die Urschriften der Urtheile werden von allen Mitgliedern des Gerichts

und den Assessoren, welche bei dem Vortrage der Sache gegenwärtig waren, durch ihre Unterschriften vollzogen.

3) Diejenigen Verfügungen an die Partheien, welche vorschriftsmäßig der Ausfertigung bedürfen, die Anschreiben an coordinirte oder fremde Behörden, die Ausfertigungen der Urtheile werden bloß von dem Dirigenten des Gerichts, oder bei dessen Behinderung von seinem Stellvertreter vollzogen.

4) Die Berichte an vorgesetzte Behörden werden auf halbgebrochenen Zeilen geschrieben; oben am Rande wird, wenn sie nicht schon für sich ganz kurz sind, der wesentliche Inhalt mit wenigen Worten bemerkt; am Ende des Berichts wird das Datum vor der Benennung des Gerichts durch einen Strich so weit getrennt, als solches der Raum der Seite gestattet, und alsdann folgen die Unterschriften sämmtlicher Mitglieder des Gerichts.

5) Bei Hypothekenscheinen dient das der Hypotheken-Ordnung beige-fügte Formular lediglich zur Richtschnur.

Sie werden daher zuvörderst von dem betreffenden Sekretäre und dem Ingrossator contrafirmirt, sodann von dem Decernenten, und hiernächst von dem Dirigenten unterschrieben.

6) Bloße Abschriften der Decrete in Prozeßsachen erhalten gar keine Namens-unterschrift, sondern nur die Benennung des Gerichts.

Cleve, den 12. November. 1819.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Verlorenes Wand-
erbuch betr.

Ein Schmiedegeselle, Namens Georg Walther, aus Unterschonmattenweg im Hessen-Darmstädtischen gebürtig, hat vor einigen Tagen sein unterm 8ten Januar l. J. an seinem Geburtsorte ausgestelltes und unterm 16ten v. M. hier visirtes Wanderbuch, auf dem Wege nach Münster verloren. Ihm ist hierauf nach näherer Untersuchung und Legitimation, ein Paß zur Fortsetzung seiner Reise über Wesel nach Dönabrück ertheilt worden, weshalb das vorbeschriebene Wanderbuch annullirt wird.

Düsseldorf, den 3. Dezember. 1819.

Der Stadt-Kreis-Kommissär,

Schramm.

Berichtigung.

Berichtigung.

Im 81sten Stück des Amtsblatts, Seite 602. von unten, Zeile 12., lese man statt „Ursprungs-Certifikate“ — „Ursprungs-Deklarationen“.

(Hierbei eine Beilage.)

Beilage

zum
Amts-Blatte Nr. 83. der Königl. Regierung zu Düsseldorf.

Regulativ,

Behandlung der von fremden Messplätzen zurückkommenden inländischen Manufaktur- und Fabrik-Waaren betreffend.

Das Preussische Fabrikwesen liefert bereits, in seinem jetzigen Zustande, die meisten und darunter viele der gesuchtesten Fabrikate in einem solchen Umfange, von solcher Güte und Mannichfaltigkeit, und zu so mäßigen Preisen, daß in Ansehung dieser, bei der Zurückbringung von fremden Messplätzen in's Land, unter gewöhnlichen Handels-Verhältnissen, keine Vertauschung mit ausländischen befürchtet werden darf. Dagegen aber sind einige andere Fabrikzweige, zur Zeit, noch nicht zu demselben Grade der Ausbreitung und Vollkommenheit gediehen.

Zwischen beiden Klassen muß daher ein Unterschied in der Controlle Statt finden, wenn jemand die Waaren der einen oder der andern Art, in Gemäßheit §. 62. a. der Zollordnung vom 26sten Mai v. J. von ausländischen Messen steuerfrei zurückbringen will. Es werden deshalb folgende Bestimmungen gegeben:

§. 1. Diejenigen Waaren, bei welchen für jetzt eine genauere Aufsicht erforderlich ist, sind in dem beiliegenden Verzeichniß A., und diejenigen, bei welchen eine leichtere Controlle Statt finden kann, in dem Verzeichniß B. enthalten.

§. 2. Gegenstände der Verzehrung, als: Zucker, Taback u. s. w. können nicht steuerfrei, als inländische Fabrikate, zurückgeführt werden.

§. 3. Die folgenden Bestimmungen sind als Regel zu betrachten; da jedoch, bei der Vielartigkeit der vorkommenden Gegenstände, Ausnahmen nöthig werden können, so werden diese, in dazu geeigneten Fällen, besonders bestimmt werden.

§. 4. Zu Versendungen der Waaren erster Klasse, kann nur denjenigen Fabrikanten, welche mit den in ihren Anstalten selbst gefertigten Waaren allein einen Verkehr treiben, von den Regierungen das Recht steuerfreier Zurückbringung verstattet werden.

Versendungen
der Waaren erster
Klasse.

§. 5. Die Personen, welche davon Gebrauch machen wollen, melden sich bei der Regierung, in deren Bezirk ihre Fabrikanstalt liegt, und erhalten darüber einen Erlaubnißschein, in welchem ausgedruckt wird, für welche Waaren Artikel derselben gelten soll, und dem ein Exemplar dieses Regulativs beigelegt wird. Ein solcher Erlaubnißschein ist auf zwei Jahre gültig, und wird, nach deren Ablauf, gegen einen neuen ausgewechselt. Der Inhaber, welcher, wie sich von selbst versteht, von einem solchen Erlaubnißschein nur allein für sich Gebrauch machen darf, legitimirt sich bei den betreffenden Abfertigungs-Ämtern, als zu solchen Versendungen berechtigt, um die Abfertigungen darauf zu empfangen. Von den gedachten Ämtern wird eine jede Abfertigung mit genauer Angabe der Waarenmenge, welche ausgeführt und wieder zurückgebracht wird, auf dem Erlaubnißschein verzeichnet, so daß dieser zu jeder Zeit nachweist, in welchem Umfange von der Erlaubniß Gebrauch gemacht worden ist.

§. 6. Die Abfertigungen zum Ausgange geschehen, nach der Wahl des Versenders, entweder bei demjenigen Hauptsteueramte im Innern, in dessen Amts-Berichte die Fabrikanstalt liegt, oder bei demjenigen Grenz-Zollamte, welches auf der Straße nach dem betreffenden Mesporte gelegen ist.

C. §. 7. Im ersteren Falle wird, mit Bezugnahme auf den Erlaubnißschein, eine Anmeldung, nach dem beiliegenden Muster C. abgegeben, mit welcher, nach Anleitung eben dieses Modells verfahren wird.

§. 8. Bei dem Eintreffen im Haupt-Zollamte werden die Waaren, mit jener Anmeldung zum Nachsehen gestellt. Wenn der Verschluß der Kolli unbedenklich richtig, und wenn sonst kein Anlaß zu einer genauen Durchsicht vorhanden ist, begnügt sich das Amt mit einer äußeren Nachsicht; gegenseitig tritt Eröffnung der Kolli und die genaue Durchsicht ihres Inhalts, auf den Grund des Verzeichnisses ein.

§. 9. Nach vollzogener Durchsicht, werden die Waaren verbleiet, über die Gränze gelassen, die Anmeldung mit dem versiegelten Verzeichniß wird zurück behalten.

§. 10. In dem andern Falle, wenn die erste Anmeldung im Haupt-Zollamte abgegeben wird, vereinigen sich bei demselben, nach obiger Anleitung, die Berrichtungen des Haupt-Steuer-Amtes mit denen des Haupt-Zoll-Amtes.

§. 11. Bei dem Abgange der Waaren, muß angegeben werden, ob der unverkauft zurückkommende Theil

a) über dasselbe Haupt-Zoll-Amt,

b) über ein anderes und welches Haupt-Zoll-Amt wieder eingebracht werden soll.

§. 12. Im ersteren Falle behält das Amt die Anmeldung mit dem Verzeichnisse an sich, in dem andern Falle übersendet es diese Stücke, mit der nächsten Post, dem zum Wiedereingange gewählten Haupt-Zoll-Amt.

§. 13. Diese Angabe kann zwar berichtigt und abgeändert werden, jedoch muß dies so zeitig geschehen, daß die Anmeldung mit dem Verzeichniß, dem gewählten Eingangsamte der Gestalt zugesendet, oder von demselben wieder eingezogen werden kann, daß solche beim Eintreffen der Güter vorhanden sind. Sonst müssen diese so lange im Verwahrsam des Amtes bleiben, bis jene Stücke bei demselben eingegangen sind.

§. 14. Bei dem Wiedereingange sind drei Fälle zu unterscheiden, nämlich

- a) die Waaren im Eingangsamte ihre gänzliche Abfertigung erhalten, oder
- b) ob selbige zu dem Behuf an das ursprüngliche Abfertigungsamt im Innern, oder an ein Haupt-Steueramt in einem inländischen Mesporte verwiesen worden, oder endlich
- c) ob solche zum Durchgange nach einem fremden Mesporte bestimmt seyn sollen.

§. 15. Im erstern Falle erfolgt eine ganz genaue Bewahrung der zurück zu bringenden Güter, auf den Grund der Anmeldung und des Verzeichnisses im Eingangsamte, und wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, treten die Waaren sogleich wieder in den freien Verkehr.

§. 16. In dem andern Falle werden die Waaren, unter Verbleiungs- und Begleitschein-Kontrolle an das betreffende Amt abgelassen, und demselben wird die Anmeldung und das Verzeichniß, Behufs der dort vorzunehmenden genauen Bewahrung, zugesendet.

§. 17. Im dritten Falle ist eine zollfreie Durchfuhr verstattet, wenn noch ungeöffnete Kolli mit unversehrten Bleien zurückkommen, oder, wenn der Einbringer die genaue Bewahrung im ersten Eingangsamte wählt. Die Anmeldung und das Verzeichniß werden mit rother Dinte genau, der noch als vorhanden befundenen Waaren wegen, berichtigt; die geöffneten Kolli werden wieder verbleiet, und die Anmeldung und das Verzeichniß gelangen, mit den nöthigen erläuternden Bemerkungen versehen, eben so an das gewählte Ausgangs-Amt, als wenn eine ursprüngliche Abfertigung bei einem Hauptamte im Innern erfolgte.

§. 18. Entsaßt der Waarenführer der Vergünstigung der freien Durchfuhr, so werden die Waaren, gleich fremden, unter Verbleiungs- und Begleitschein, Kontrolle an das gewählte Ausgangsamt abgefertigt, und Anmeldung, samt Verzeichniß, wird demselben mit der Post übersendet.

§. 19. Der Wiedereingang der nach einem fremden Messorte ausgegangenen, und dann nach einem fremden Messorte wieder durchgegangenen Waaren muß jederzeit über das letzte Ausgangsamt Statt finden, und bei dem Wiedereingange muß entweder dort, bei dem ursprünglichen Abfertigungsamte im Innern, oder bei dem Hauptamte eines inländischen Messplatzes (wenn dieser in derjenigen Länderabtheilung liegt, zu welcher das Eingangsamt gehört) die schließliche Abfertigung erfolgen, und es ist nicht zulässig, solche Waaren, zum drittenmal, nach einem fremden Messplatz, auf die erste Abfertigung zu versenden.

§. 20. Sieben Monate, nach dem Tage der ursprünglichen Abfertigung, ist das Recht, die Waaren als zurückzubringende Güter anzumelden, erloschen.

§. 21. Es findet eine gewisse Quantität von Waaren Statt, unter welche eine Abfertigung nach fremden Messen, mit dem Rechte der steuerfreien Rückfuhrung nicht zulässig ist. Diese Quantität bestimmen die Regierungen für einen jeden Fabrikanten, nach Maaßgabe der Gegenstände, welche derselbe führt, in dem ihm zu ertheilenden Erlaubnißschein. Ein Zentner ist die geringste Menge, welche festgesetzt werden kann, und diese ist nur bei den feinem Waaren zu bestimmen.

§. 22. Als Bezeichnungs- und Erkennungsmittel sind zulässig

- 1) besondere Stempel,
- 2) besondere Siegel und Bleie,
- 3) Merkmale, welche, während der Fabrikation, der Gestalt angebracht worden, daß sie nicht nachgeholt werden können.
- 4) Zurückbehaltung von Proben,
- 5) Gemeinshafliche Versiegelung mehrerer Stücke.

Außerdem wird es die Controlle sehr erleichtern, wenn die Fabrikanten neben der amtlichen Bezeichnung, wo es thunlich ist, ihren Namenszug oder sonstige Signatur einwirken, einnähen, einbeizen oder ausprägen lassen.

§. 23. Es ist nicht erforderlich, daß die Fabrikanten die ganze Versendung der Bezeichnung unterwerfen, sondern es steht ganz in ihrer Wahl, welchen Theil derselben sie bezeichnen lassen wollen, von den bezeichnungsfähigen Stücken können aber nur wirklich bezeichnete zurückkommen.

§. 24. Es ist nicht erforderlich, daß zu den Merkmalen Zeichen gewählt

werden, welche die Waaren als preussische Fabrikate kenntlich machen. Es steht einem jeden einzelnen Fabrikanten frei, ein ihm gefälliges Zeichen zu wählen. Nachdem er solches bestimmt hat, ist die Zeichnung von ihm der betreffenden Regierung zu übergeben, welche den Schnitt danach, auf Kosten des Fabrik-Unternehmers, bei dem Finanz-Ministerium in Antrag bringt.

§. 25. In einzelnen Fällen kann der Fabrik-Unternehmer das Siegel, oder den Stempel, zur Bezeichnung seiner Fabrikate, jedoch nur so lange, als derselbe sich von dem Sitze seiner Anstalt nicht entfernt, überlassen werden, wenn er sich, durch einen besonderen Verpflichtungsschein anheischig macht, für jeden möglichen Mißbrauch zu haften.

§. 26. Diejenigen Waaren, welche einen Stempel deutlich annehmen, und dadurch nicht beschädigt werden, sind durch einen Stempel zu bezeichnen.

§. 27. Ein sehr großer Theil von andern Waaren, ist durch Stempel auf den Knoten eines mit der Waare selbst, durch eine Schnur, in Verbindung gesetzten Kleies kenntlich zu machen.

§. 28. Waaren, welche solche Bezeichnungen nicht zulassen, sind dadurch kenntlich zu machen,

daß entweder Proben zurückbehalten werden,

oder daß sie schon in der Fabrikation mit einem bestimmt zu wählenden Zeichen versehen werden,

oder daß sie Päckchenweise in einer beliebigen Größe, welche der Versender den Päckchen geben will, sicher versiegelt, oder plombirt werden.

§. 29. Dies letztere Mittel ist auch in andern Fällen so oft zulässig, als es der Bequemlichkeit des Versenders gemäß ist.

§. 30. Welches Erkennungsmittel für einen jeden Fabrikanten, nach Maßgabe der Artikel, welche er führt, vorzugweise gelten soll, wird in dem ihm ertheilten Erlaubnißschein, Waaren als zurück zu führende Güter zu erklären, mit bestimmt.

§. 31. Sollte, wider Erwarten, ein Fabrikant das hiernach in ihn gesetzte Vertrauen mißbrauchen, auch Verfälschungen und Defraudationen entweder selbst begehen, oder andern dazu behüßlich seyn, so hat derselbe, außer der allgemeinen gesetzlichen Bestrafung dieser Vergehen, den Verlust des Rechts der Zurückbringung seiner Waaren, sogleich bei dem ersten Falle verwirkt.

§. 32. Bei der Versendung der Waaren der zweiten Klasse nach auswärtigen Messen, mit der Begünstigung der steuerfreien Rückbringung, kommen die Vorschriften von §. 5. bis 31., in so weit, zur Anwendung, als nicht im folgenden ausdrückliche Ausnahmen bestimmt werden.

Versendung der Waaren der zweiten Klasse.

S. 33. Zu S. 5. Auch Kaufleute und Personen, welche zugleich Fabri-
kanten und Händler mit Waaren sind, die nicht in ihren eigenen Fabriken ge-
fertigt worden, können die Erlaubniß erhalten,

S. 34. Zu S. 6. bis 10. Die Absendungs- und Ausgangsabfertigung
kann auch bei einem Untersteueramte, wenn dieses näher, als das betreffende
Hauptsteueramt gelegen ist, und bei denjenigen Nebenollämtern erster Klasse,
welche an der Straße zum Mesporte liegen, geschehen.

S. 35. Zu S. 20. Die Zurückbringung kann in einer Frist von einem
Jahr und einem Monat Statt finden.

S. 36. Zu S. 22. bis 30. Bei der Bezeichnung sind mehrere Erleichter-
ungen zulässig, worüber nach Maafgabe der vorkommenden Gegenstände von
den Regierungen, in den einzelnen Fällen, Vorschläge zu machen sind.

Berlin, den 24. October. 1819.
Ministerium des Handels, Finanz-Ministerium,
von Bülow. von Klewitz.

A.

Verzeichniß

derjenigen Waaren, welche bei ihrem Zurückbringen von aus-
wärtigen Messen einer strengern Aufsicht bedürfen.

1. Seiden- und Halbseiden-Waaren, sowohl aus weicher als har-
ter Seide oder Floretgespinnst, rein oder mit einem andern Spinn-
Material gemischt,

Reiche und halb reiche Stoffe,

glatte facionirte und brochirte Zeuge,

Lücher und Schwals,

Flohr,

Sammet, Petinet,

Strumpf-Waaren,

Bänder und Franzen,

Schnüre.

2. Baumwollen- und Halbbaumwollen-Waaren, rein oder mit
andern Spinn-Material gemischt, gefärbt, gedruckt.

Zeugwaaren,

Gaze,

- Strumpfwaaen,
- Bänder,
- Franzen,
- Schnüre.
- 3) Wollen, Waaren,
- Moll, feiner,
- Chalons,
- Barakan,
- Etamin, (Lamis),
- Dombasin,
- Merinos, (Zeug),
- Merinos: Schwals,
- Merinos, Lucher,
- Wollcord,

B

- Fußteppiche, feine,
- Strumpfwaaen, (gewebte).

- 4. Leinen, Waaren.
- Batist,
- Linon,
- Damast im eigentlichen Sinn,
- Ranten, geflöppelte,
- Leinwand, bunt, gedruckte,
- Strümpfe.

C

- 5. Leder.
- Kalb, und Roffleder, feines, zu Schuhen und Stiefeln,
- Stiefelschäfte,
- Stiefelklappen,
- Korduan,
- Saffian,
- Erlanger Leder,
- Sämisch gares Leder.

- 6. Leder, Waaren.
- Handschuhe, } feine,
- Schuhe, }
- Stiefel, }
- Sättel,

Riemerwerk, feines,
Briefaschen, Mappen,

7. Metall-Waaren.

Bijouterien,
Gold- und Silber-Waaren,
Gold- und Silbertreffen-Waaren, echte und unechte,
Plattirte Waaren,
Bronze-Waaren,
Stahl-Waaren, feine, als feine Messer, Scheeren, Lichtpugen.

Berlin, den 24. October. 1819.

Ministerium des Handels,
von Bülow.

Finanz-Ministerium,
von Klewig.

B.

Verzeichniß derjenigen Waaren, welche, bei ihrer Zurückbring-
ung von auswärtigen Meßen, zu einer leichtern Aufsicht
bestimmt sind.

1) Wollenwaaren.

Tuch,
Casimir,
Rattin und Rasch,
Flanell,
Fries,
Woy,
Kallmuck,
Moll, ordinaire,
Fußdecken, ordinaire,
Sergen, schwarze,
Gedruckte Zeuge,
Bänder und Schnüre,
Hütze, ordinaire,
Strumpfwaaaren, gestricke,
Franzen.

2) Leinenwaaren.

Leinwand, graue, weiße, und bunt gewirkte, ferner
gefärbte und blau gedruckte,

Zwillisch und Drillisch, grau, weiß und bunt gewirkt,
Kanten, gewebte, Bänder und Schnüre (auch mit Wolle oder Baumwolle gemischte.)

3) Leder.

Sohlleder aller Art,
Fahlleder und alles ordinaire Schumacher, Sattler und Riemen-
Leder,
Weißgahres Leder.

4) Lederwaaren, ordinaire aller Art.

5) Metallwaaren.

Alle ordinaire gegossene, geschmiedete und gewalzte Waaren aus
Eisen, Stahl,
Messing, Kupfer und Zinn,
Metall, Knöpfe.

Berlin, am 24. Oktober 1819.

Ministerium des Handels,
von Bülow.

Finanz-Ministerium,
von Klewiz.

C.

Anmeldung.

Der unterzeichnete Fabrikant in
Waaren, meldet dem Königl. Amte zu mit Bezug
nahme auf den von der Königl. Regierung zu unterm
erhaltenen Erlaubnißschein hiermit an, daß er die in
dem beiliegenden Verzeichniß näher angegebenen Waaren in Kollis besteh-
end, als

Marke

Nummer

- 1)
- 2)
- 3)
- 4)

über das Haupt-Zollamt zu zur Messe nach
versenden will, und versichert hierbei, auf seine Bürgerspflicht, daß die in der
Beilage verzeichneten Waaren in seiner Fabrik, Anstalt gefertigt worden sind.

den ten

(Unterschrift.)

2)

Von dem unterzeichneten Amte zu ... sind die Waaren, nach dem übergebenen Verzeichniß, welches am Schluß vom Amte unterzeichnet worden, und hier versiegelt einliegt, nachgesehen, und es ist bei den einzelnen Stücken bemerkt worden,

in welchen Kollis sie verpackt worden,
mit welchen Zeichen sie versehen sind,
von welchen Zeichen ein Abdruck beigefügt ist,
von welchen einzelnen Stücken Proben angefertigt worden.

Das Gewicht obiger Kollis ist, wie folgt, ermittelt:

Nr. 1.	Zentner	Pfund
Nr. 2.		

Ein jedes Kollis ist mit den Bleien des unterzeichneten Amtes versehen, und die Waaren gehen mit dieser Legitimation an das Haupt-Zollamt zu den

(Firma) _____
(Unterschrift) _____

C

g n u c l u m f

Der unterzeichnete Zollamt in ...
 Waaren, welche zum ...
 nahme auf dem ...
 erfordern ...
 dem ...
 als ...

(1)
 (2)
 (3)
 (4)

Der ...
 ...
 ...

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.